



MIETER INFORMIEREN MIETER
Vereins post:
1150 Wien, Löhrgasse 13/20
e-mail: verein.mim@gmx.at

An das
 Bundesministerium für Verfassung,
 Reformen, Deregulierung und Justiz

Via e-mail: team.z@bmj.gv.at

cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: BMVRDJ - Z10.003/0003 - I 3/2018

Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Spaltung von Genossenschaften (Genossenschaftsspaltungsgesetz – GenSpaltG) erlassen wird und mit dem das Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, das Genossenschaftsrevisionsrechtsänderungsgesetz 1997, das Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, das SCE-Gesetz, das Firmenbuchgesetz, das Umgründungssteuergesetz und das Bankwesengesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.a. Ministerialentwurf erlauben wir uns nachstehende Stellungnahme zu erstatten.

In der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft gibt es eine Vielzahl von Bauträgern in der Rechtsform einer Genossenschaft, die nach den Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes als „gemeinnützig“ anerkannt sind.

Für gemeinnützige Bauvereinigung gelten über weite Bereiche besondere organisations- und steuerrechtliche Bestimmungen. Zentraler Punkt dabei ist die Sicherung des Vermögens derselben, verbunden mit der Verpflichtung es dauerhaft für Aufgaben des sozialen Wohnbaus und der Wohnungsgemeinnützigkeit zur Verfügung zu stellen.

Im vorliegenden Ministerialentwurf wird auf diese spezifischen Aspekte der nach den Bestimmungen des WGG anerkannten „gemeinnützigen Genossenschaften“ nicht eingegangen. Nach dem Wortlaut des Entwurfs zum Genossenschaftsspaltungsgesetz sollten seine Bestimmungen auch für gemeinnützige Genossenschaften gelten.

Hier besteht die Gefahr, dass es bei einer Rechtsformänderung (Spaltung) von gemeinnützigen Genossenschaften das Vermögensbindungsprinzip des WGG umgangen werden und es zu einer sonst nicht erlaubten Möglichkeit Gewinne abschöpfen kommen könnte.

Zur Verhinderung einer derartigen Entwicklung erscheinen spezifische gesetzliche Maßnahmen für gemeinnützige Genossenschaften iS des WGG als unabdingbar.

Vorbild einer derartigen Regelung kann die aktuelle Bestimmung des § 11 Abs. 4 WGG darstellen. Damit wird bereits nach geltender Rechtslage das Spaltungsgesetz 1993 für gemeinnützige Kapitalgesellschaften als nicht anwendbar erklärt.

Es wird deshalb angeregt, dass in einer neuen Bestimmungen des WGG auch die Nichtanwendbarkeit des Genossenschaftsspaltungsgesetzes für gemeinnützige Genossenschaften vorgesehen wird.

Wir danken für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Ministerialentwurf und verbleiben mit freundlichen Grüßen

martin gruber
Verein Mieter informieren Mieter, MIM